



## Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für CNC Laserschneidarbeiten

1. Allgemein
  - 1.1 Für alle von uns ausgeführten Lieferungen und Leistungen gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung. Etwaige Ausschüsse oder Änderungen dieser Vorschriften bedürfen, auch wenn sie nur einzelne Bestimmungen betreffen sollten, einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung im Liefervertrag.
  - 1.2 Etwa vom Kunden aufgestellte abweichende Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung durch uns.
  - 1.3 Der Kunde erkennt unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen mit Auftragserteilung als rechtsverbindlich an.
  - 1.4 Sämtliche mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
  - 1.5 Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten unabhängig von der Qualifikation des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses. Sämtliche Ansprüche, sei es aus Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag, die der Kunde uns gegenüber hat, unterliegen dem Abtretungsverbot gemäß § 399 BGB.
  - 1.6 Etwa zu unserem Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, sowie sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dritten dürfen diese Unterlagen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
  - 1.7 Bestellungen werden erst mit unserer Auftragsbestätigung verbindlich.
2. Umfang, Lieferpflicht, Langfrist- und Abrufverträge
  - 2.1 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Sollte eine solche nicht oder nicht rechtzeitig ( im Falle zeitlicher Bindung ) vorliegen, so ist maßgeblich das schriftliche Angebot.
  - 2.2 Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.
  - 2.3 Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises entsprechend dieser Faktoren zu verlangen.
  - 2.4 Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Auftraggeber für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zu Grunde.
  - 2.5 Nimmt der Auftraggeber weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen. Das heißt bei Abnahme von Mindermengen – Erhöhung auf den entsprechenden Staffelpreis der abgenommenen Menge bei Abnahme von weniger als **80%** der Zielmenge. Nimmt er mehr als die Zielmenge ab, senken wir den Stückpreis angemessen, soweit der Auftraggeber den Mehrbedarf mindestens **4 Wochen** vor der Lieferung angekündigt hat.
  - 2.6 Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens **4 Wochen** vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen.
  - 2.7 Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Auftraggeber verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.
3. Vertraulichkeit
  - 3.1 Jeder Auftraggeber wird alle Unterlagen, Muster, Modelle, Daten und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.
  - 3.2 Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
  - 3.3 Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Auftraggeber bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Auftraggeber ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.
4. Zeichnungen und Beschreibungen
  - 4.1 Stellt ein Auftraggeber Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorlegenden Vertragspartners.
  - 4.2 Es ist uns gestattet, aus Gründen der Beweissicherung Abschriften etc. auf unsere Kosten anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.
5. Preis und Zahlung
  - 5.1 Die vereinbarten Preise gelten nur dann als verbindlich vereinbart, sofern die diesseitigen Lieferungen und Leistungen innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erbracht werden. Im Übrigen sind sie stets freibleibend und werden berechnet unter Zugrundelegung der am Tag der Lieferung gültigen Preisliste.
  - 5.2 Sämtliche Preise verstehen sich, sofern schriftlich nicht anderes vereinbart wurde, in Euro. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.
  - 5.3 Anfallende Transportkosten werden gesondert im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbart bzw. ausgewiesen.
  - 5.4 Alle Nebenkosten wie z.B. Transportversicherung, Zollkosten, TÜV-Gebühren hat der Kunde zu tragen.
  - 5.5 Rechnungen zahlbar innerhalb 14 Tagen netto. Gesonderte Einzelabrechnung bleibt vorbehalten.
  - 5.6 Wir sind berechtigt die gesamten Forderungen dem Kunden gegenüber sofort fällig zu stellen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Zahlungstermin überschritten wird, der Kunde die Zahlung einstellt oder Wechsel- oder Scheckproteste vorliegen, Anträge auf Durchführung eines gerichtlichen Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gestellt oder entsprechende außergerichtliche Maßnahmen ergriffen werden.
  - 5.7 Bei Zahlungsverzug werden ab Fälligkeit 2% p.a. Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz, mindesten aber 10% p.a. berechnet, unbeschadet etwaiger sonstiger Ansprüche. Sämtliche Zahlungstermine gelten als nach dem Kalender bestimmt im Sinne des § 284 Abs. 2 BGB. Bei Nichteinhaltung eines solchen Termins kommt demnach der Kunde (Käufer) ohne Mahnung in Verzug.
  - 5.8 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungs-Statt (als Erfüllung) angenommen. Wechsel müssen diskontfähig sein, etwaige Einziehungs- und Diskontspesen werden dem Kunden belastet.
  - 5.9 Der Kunde kann uns gegenüber Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur dann geltend machen, wenn es sich bei den Gegenansprüchen um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellt handelt.
  - 5.10 Bei Zahlungsverzug können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
  - 5.11 Tritt nach Vertragsschluss eine erhebliche Gefährdung unseres Zahlungsanspruches wegen einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers ein, so können wir Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist verlangen und die Leistung bis zur Erfüllung unseres Verlangens verweigern. Bei Verweigerung des Auftraggebers oder fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zu rücktretreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
  - 5.12 Unbeschadet der Regelung des § 649 BGB sind wir berechtigt, bei einer auf Wunsch des Kunden eingestellten Bearbeitung seines Auftrages Ersatz der bis dahin aufgewandten Kosten unter Abzug bereits geleisteter Zahlungen zu fordern.



## Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für CNC Laserschneidarbeiten

6. Versand und Gefahrenübergang
- 6.1 Die Ware reist immer auf die Gefahr des Kunden, auch wenn das Transportrisiko durch uns versichert wird. Der Transporteur ist stets Erfüllungsgehilfe des Kunden.
- 6.2 Die Gefahr geht spätestens mit Verladung im Werk auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn nur Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen haben. Der Gefahrenübergang ist unabhängig von der jeweiligen Versendungsart.
- 6.3 Teillieferungen sind zulässig.
- 6.4 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen sollten, vom Kunden unbeschadet seiner hieraus resultierenden Rechte entgegenzunehmen. Etwaige Transportschäden sind unabhängig von der Gefahrtragung und einer evtl. Haftung uns unverzüglich zu melden.
- 6.5 Versandbereit bzw. abholbereit gemeldete Ware ist vom Auftraggeber unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern.
7. Lieferverzögerung
- 7.1 Können wir absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so werden wir den Auftraggeber unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen, sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen
- 7.2 Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziffer 8 aufgeführten Umstand, oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns im Verzug befinden, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von **0,5%** für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens **5%** des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
8. Höhere Gewalt
- 8.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.
9. Eigentumsvorbehalt
- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen und Leistungen bis zur vollen Bezahlung unserer Forderungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag vor.
- 9.2 Eine etwaige Weiterverarbeitung der von uns gelieferten Gegenstände ist dem Kunden grundsätzlich gestattet. Die Weiterverarbeitung erfolgt jedoch ausschließlich für uns. Eigentümer der aus Verbindung oder Vermischung (§ 947, 948 BGB) entstehenden neuen Sache werden wir.
- 9.3 Soweit der Kunde den Gegenstand zum Zweck der Weiterveräußerung als Händler erwirbt, wird ihm dies im Rahmen des normalen Geschäftsverkehr gestattet.
- 9.4 Für jeden Fall einer evtl. Weiterveräußerung eines unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstandes (auch wenn dies unter Verletzung obiger Vorschriften oder nach Weiterverarbeitung erfolgen sollte) tritt uns der Kunde bereits jetzt die aus diesem Vertragsverhältnis mit seinem Käufer bestehenden, zukünftigen Forderungen in voller Höhe ab. Wir sind jederzeit berechtigt, auch ohne Rücksprache mit dem Kunden diese Abtretung offenzulegen.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstand zu machen und uns Abschriften von Pfändungsverfügungen und -protokollen zu übersenden. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden.
- 9.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, haben wir das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände nach Mahnung und Ablauf einer damit verbundenen angemessenen Nachfrist in Besitz zu nehmen.
10. Lieferfrist
- 10.1 Für die Einhaltung der Lieferfrist ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen und technischen Auskünfte, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung von Zeichnungen maßgebend. Die Lieferzeit beginnt mit der Bestätigung des Zugangs der genehmigten Unterlagen.
- 10.2 Bei Bestellung auf Abruf hat dieser Abruf spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Auftragsvergabe zu erfolgen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Auftragsvergabe ist das Datum unserer Auftragsbestätigung.
- 10.3 Wir der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Lieferbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener Frist zu beliefern.
- 10.4 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Einhaltung der Vertragspflichten des Kunden voraus.
11. Gewährleistung
- 11.1 Wir leisten Gewähr für einwandfreie Herstellung der von uns gelieferten Ware nach Maßgabe der vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Auftraggebers zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Ziff. 6.
- 11.2 Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, wird keine Gewähr geleistet.
- 11.3 Die Gewährleistungsansprüche unserer Kunden richtet sich nach dem Werkvertragsrecht des BGB (§ 644). Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre.
- 11.4 Der Auftraggeber hat die bearbeiteten Gegenstände bei Abholung oder unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und zu prüfen. Beanstandungen auf Grund offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Gegenstände schriftlich geltend zu machen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung schließt Gewährleistungsansprüche uns gegenüber aus.
- 11.5 Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Auftraggeber bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
- 11.6 Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche.



## Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für CNC Laserschneidarbeiten

- 11.7 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz. Der Auftraggeber gibt uns bei Mengenerlieferung kurzfristig Gelegenheit, die fehlerhafte Ware auszusortieren.  
Zeigt sich später ein Schaden, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehen dieses Mangels als genehmigt.
- 11.8 Alle diejenigen Teile des Liefergegenstandes, welche sich als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen, werden von uns unentgeltlich nach unserer Wahl entweder ausgebessert oder neu geliefert, sofern dieser Mangel innerhalb von 8 Tagen seit Gefahrenübergang gerügt wurde. Etwa ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 11.9 Bevor unser Kunde die von uns bearbeiteten Teile weiterverarbeitet oder einbaut, ist er verpflichtet, die Teile auf erkennbare Mängel zu untersuchen und uns solche Mängel unverzüglich und noch vor der Weiterverarbeitung oder dem Einbau anzuzeigen. Unterlässt er diese Untersuchung oder die Anzeige, so haften wir wegen erkennbarer Mängel weder auf Gewährleistung noch auf Schadensersatz.
- 11.10 Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen hat uns der Kunde nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- 11.11 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - soweit sich die Mängelrüge als berechtigt herausstellt - die Kosten für die Neubestellung.
- 11.12 Sollten ausnahmsweise Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen aus Gründen, die wir zu vertreten haben, fehlschlagen, so sind uns mindestens noch 2 weitere Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungsversuche innerhalb jeweils angemessener Frist einzuräumen, bevor der Kunde das Recht zur Wandlung oder Minderung hat.
- 11.13 Sollten seitens des Kunden oder Dritter ohne unsere vorherige Genehmigung Nachbesserungsarbeiten durchgeführt werden, so erlischt jegliche Gewährleistung unsererseits.
- 11.14 Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden die nicht an dem Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.  
Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
12. Annahmeverpflichtung
- 12.1 Der Kunde ist zur Annahme einer Sendung verpflichtet, sobald ihm die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Kommt er mit dieser Verpflichtung in Verzug, so sind wir u.a. berechtigt, die durch die Lagerung und Erhaltung entstandenen Kosten zu berechnen und nach Ablauf einer dem Kunden gesetzten, angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen; in diesem Fall konkretisiert sich unser Anspruch auf einen entsprechenden Schadensersatz gegenüber dem Kunden.  
Die Geltendmachung der gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug wird durch vorstehende Regelungen nicht beschränkt.
13. Sonstige Ansprüche, Haftung
- 13.1 Die Haftung für in unserem Besitz befindlichen Kundenmaterial wird im gesetzlichen zulässigen Umfang ausgeschlossen.  
Insbesondere haften wir bei Lagerung und Bearbeitung nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 13.2 Die Haftung für angeliefertes Material sowie Folgekosten ist auf maximal den Auftragswert beschränkt. Trotz sorgfältiger Arbeit lässt sich Ausschuss technisch nicht völlig vermeiden. Die dafür geltenden Richtwerte sind von Werkstück zu Werkstück sehr verschieden und können bei Auftragsvergabe festgelegt werden.  
Ein Materialersatz im Rahmen der vorgegebenen Werte ist ausgeschlossen.
- 13.3 Eine Prüfung der vom Auftraggeber vorgegebenen Materialeigenschaften erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers.
- 13.4 Von uns vorgeschlagene Bearbeitungsabläufe, zu verwendendes Material usw. entbinden den Auftraggeber nicht, die Verwendbarkeit für seine Belange selbst zu prüfen.
- 13.5 Soweit nicht ausdrücklich besonders vereinbart, arbeiten wir nach den zulässigen Maßtoleranzen nach DIN ISO 9013-1, DIN ISO 2768-1 und DIN ISO 1101. Dickentoleranz, Ebenheit, Materialgüte und Oberflächenbeschaffenheit liegen im Rahmen der Lieferbedingungen des Vorlieferanten. Zeugnisse oder Bescheinigungen sind nicht im Lieferumfang enthalten.
- 13.6 Wir haften in allen Fällen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer Inhaber und leitender Angestellten. Die Haftungsbefreiung gilt auch gegenüber deliktischen Ersatzansprüchen, sowie sie mit der mangelhaften Lieferung zusammenhängen.
- 13.7 Die Haftung ist beschränkt auf den unmittelbaren Schaden am Liefergegenstand. Dies gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
14. Erfüllungsort
- 14.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist 04758 Oschatz.
15. Gerichtsstand
- 15.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Kunden bzw. Empfänger ist 04758 Oschatz bzw. die für Oschatz zuständigen Gerichte. Allerdings sind wir auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
16. Schlussbestimmungen
- 16.1 Abgeschlossene Lieferverträge sowie die vorstehenden Bedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen verbindlich.